



95/SNME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt

Wiener Neustadt, am 31.1.1995

Maria Theresien-Ring 5
A-2700 Wr. Neustadt

Jv 5-2/95

An das
Präsidium des
NationalratesBriefanschrift
A-2700, Postfach 74Telefon
0 26 22/215 10-0*Dr. Karl Renner-Ring
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	-GE/19-15
Datum: 6. FEB. 1995	
Verteilt: 9. Feb. 1995	

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf einer Novelle
zum Suchtgiftgesetz 1951;

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
vom 21. Dezember 1994, GZ 21.551/32-II/D/14/94.

Entsprechend dem im Bezug ange-
führten Schreiben werden in der Anlage 25 Aus-
fertigungen der hieramtlichen Stellungnahme zum
Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951
übermittelt.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:
Hofrat

Jv 5-2/95

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Suchtgiftgesetz 1951, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden.

zu Art I Z 11 (§ 11 SMG):

Für die vorgeschlagene Ausnahme der Bezirksverwaltungsbehörde von der Anzeigepflicht gemäß § 84 StPO besteht kein Anlaß, weil beim Fehlen der Voraussetzungen des § 17 wohl vom Vorliegen eines gerichtlich zu ahndenden Tatbestandes auszugehen ist. Die diesbezügliche Prüfung sollte weiterhin den Staatsanwaltschaften vorbehalten bleiben.

zu Art I Z 18 bis 20 (§ 17 bis 20 SMG):

Da § 12 Abs. 5 SMG die Festsetzung der Grenzmenge gemäß § 12 Abs. 1 SMG im Verordnungswege vorsieht, sollte auch die Festlegung der Obergrenze der geringen Menge des § 17 Abs. 1 SMG vorgesehen werden, wenn davon auszugehen ist, daß eine geringe Menge nicht gleichbedeutend mit einer unter dem Grenzwert des § 12 Abs. 1 liegenden Menge ist.

Gegen die Einbeziehung der Begleitkriminalität in die Bestimmung des § 17 Abs. 2 SMG bestehen grundsätzliche Bedenken, weil damit eine Ungleichbehandlung anderer "legaler" Süchtiger, insbesondere Alkoholiker, geschaffen wird. Jedenfalls sollte die Begleitkriminalität nur dann einbezogen werden, wenn sich die Strafdrohung gemäß § 28 Abs. 1 StGB nach dem § 16 SMG richtet.

Gemäß § 20 Abs. 3 SMG soll nach Ablauf der Probezeit das Verfahren durch Beschluß endgültig eingestellt werden. Ein derartiger Beschluß kann nur vom Gericht gefaßt werden, eine vorherige Befassung des Gerichtes ist nur im § 19, nicht aber auch im § 17 vorgesehen. Durch die Bestimmung des § 20 Abs. 3 SMG wird daher die schon bisher bestehende Systemwidrigkeit unterstrichen, wonach eine der Rechtskraft nicht fähige und nicht bekämpfbare Verfügung der Staatsanwaltschaft den Beginn einer Probezeit bewirkt, die, ohne auf einem gerichtlichen Verfolgungsakt zu beruhen, überdies in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Systemkonform wäre es, den Beginn der Probezeit durch einen auf einer entsprechenden Erklärung des Staatsanwaltes beruhenden, der Rechtskraft fähigen Beschluß des Gerichtes (§ 49 StGB) zu markieren und diesem Beschluß sodann nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit den Beschluß gemäß § 20 Abs. 3 SMG folgen zu lassen. Dementsprechend wäre insgesamt das Verfahren nach den §§ 17 und 18 SMG in ein gerichtliches Verfahren umzuwandeln.

zu Art I Z 24 und 25 (§§ 23 a und 23 b SMG):

Hinsichtlich der Einbeziehung der Begleitkriminalität wird grundsätzlich auf die zu § 17 Abs. 1 geäußerten Bedenken verwiesen.

Die Ausdehnung der Aufschiebbarkeit auf Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren erscheint im Hinblick auf die Möglichkeiten der Behandlung im Rahmen des § 68 a StVG überflüssig.

- 3 -

Im § 23a Abs. 2 SMG sollte die Bereitschafts-
erklärung des Verurteilten schon im Hinblick auf § 23a
Abs. 3 Z 1 obligatorisch vorgesehen sein, dies auch, um
mißbräuchlichen Abhängigkeitserklärungen von in Wahrheit dem
Mißbrauch eines Suchtgiftes nicht ergebenden Straftätern, die
nach § 23a Abs. 1 SMG unkontrolliert bleiben könnten, vorzu-
beugen.

Die im § 23b Abs. 3 SMG vorgesehene (Teil)einrechnungs-
möglichkeit ist, da sie die Erfolglosigkeit der besonderen
gesundheitsbezogenen Maßnahme indiziert, unverständlich.

zu Art I Z 28 (§§ 25 bis 49 SMG):

Bezüglich der §§ 33 Abs. 2 und 37 SMG gelten die zu
§§ 11 bzw. 17 bis 23b SMG geäußerten Bedenken.

Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt,
am 31. Jänner 1995

Leitender Staatsanwalt
Hofrat

Dr. Erwin Breitenlacher
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

